




VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
BADEN-WÜRTTEMBERG  
10. Senat

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg - Postfach 10 32 64 - 68032 Mannheim



Mannheim, 18.10.2021

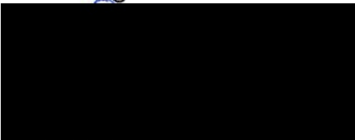
Durchwahl: 0621//292-

Aktenzeichen: 10 S 1750/21

(Bitte bei Antwort angeben)

**Verwaltungsrechtssache  
Kaufland Fleischwaren Heilbronn GmbH & Co.KG  
gegen Stadt Heilbronn  
wegen Auskunft nach dem VIG  
hier: vorläufiger Rechtsschutz**

Anbei übersende ich Ihnen den am 14.10.2021 ergangenen Beschluss in obiger Verwaltungsrechtssache zur Kenntnisnahme.




Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.**

Dienstgebäude:  
Schubertstraße 11  
68165 Mannheim

☎ Vermittlung    ☎ Telefax  
(0621) 292 - 0    (0621) 292-4444

Straßenbahn Linien 6/6A, 9  
Haltestelle „Planetarium“  
 Behindertenparkplatz im Hof

Internet: <http://www.vghmannheim.de>



# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

## B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

Kaufland Fleischwaren Heilbronn GmbH & Co.KG,  
vertreten durch den Geschäftsführer,  
Grundackerstraße 20, 74076 Heilbronn

- Antragstellerin -  
- Beschwerdeführerin -

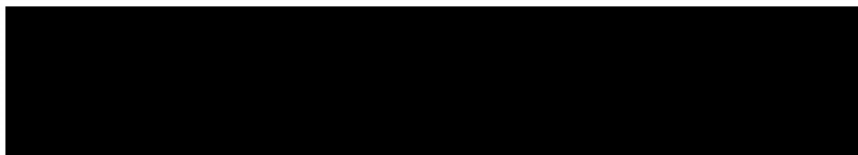
prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte KWG Weyland, Grube, Schöllermann, Pitzer, Konnertz-Häuß-  
ler Partnerschaft mbB,  
Wilhelm-Breckow-Allee 15, 51643 Gummersbach, Az: 215/21 (3) DB01/rh

gegen

Stadt Heilbronn,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Rathaus, Marktplatz, 74072 Heilbronn, Az: 32.2/me-39.54.7-VIG002/2021-  
60409/2021

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

beigeladen:



wegen Auskunft nach dem VIG  
hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat der 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Nusser

am 14. Oktober 2021

beschlossen:

Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache wird das Verfahren eingestellt. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 10. Mai 2021 - 14 K 1591/21 - ist mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung unwirksam.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt

### **Gründe**

Nachdem die (Haupt-)Beteiligten (vgl. Clausen in Schoch/Schneider, VwGO, § 161 Rn. 16) übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts im ersten Rechtszug für unwirksam zu erklären und gemäß § 161 Abs. 2 VwGO durch Beschluss des Berichterstatters (§ 87a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 VwGO i.V.m. § 125 Abs. 1 VwGO) über die Kosten des Verfahrens unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Es entspricht billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufzuerlegen, weil diese im Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre. Insbesondere (grds. Senatsbeschlüsse vom 13.12.2019 - 10 S 1891/19 u.a. - juris) ist das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss zu Recht davon ausgegangen, dass die von der Antragsgegnerin zur Herausgabe vorgesehenen Informationen dem Anwendungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes unterfallen, weil es sich bei diesen um im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG festgestellte nicht zulässige Abweichungen handelt. Denn einer der Besuchsberichte enthält bereits selbst Beanstandungen, in denen der Sache nach die Feststellung von nicht zulässigen Abweichungen von lebensmittelrechtlichen

Bestimmungen liegt (vgl. Senatsbeschluss vom 12.10.2021 - 10 S 3/21 - zur Veröffentlichung in juris vorgesehen). Eine juristisch-wertende Einordnung im Sinne einer ausdrücklichen normativen Zuordnung konnte, ohne dass deshalb die Informationen zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht vorhanden gewesen wären, bis zur letzten Behördenentscheidung ergänzt werden (vgl. Senatsbeschluss vom 12.10.2021, a. a. O.). Auch dem im Falle einer solchen Ergänzung Rechnung zu tragenden Anhörungserfordernis Genüge ist getan worden. Auf die von der Antragstellerin zur Begründung ihres Kostenantrages angeführte Frage, wer die Erledigung herbeigeführt hat, kommt es nach alledem nicht an.

Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht zu erstatten, weil dieser in beiden Instanzen keinen eigenen Antrag gestellt hat und dadurch jeweils nach § 154 Abs. 3 VwGO kein Kostenrisiko eingegangen ist.

Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 1 und 2 GKG. Der Regelstreitwert ist nicht entsprechend der Empfehlung in Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu halbieren (vgl. Senatsbeschluss vom 12.10.2021, a. a. O.).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Dr. Nusser



Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

### Transfervermerk

erstellt am 18.10.2021 um 09:00:54 Uhr

Die Prüfung der qualifizierten elektronischen Signaturen zum vorgehenden Dokument hat folgendes Ergebnis erbracht:

#### Prüfergebnis zu 00002a00\_BES\_14\_10\_2021.docx.pdf

00002a00\_BES\_14\_10\_2021.pdf.pkcs7

Signiert durch	Berufsbezogenes Attribut	Signiert am	Seriennummer des Zertifikats	Integrität	Zertifikat gültig
Julian Nusser	Justiz des Landes Baden-Württemberg	15.10.2021 12:14:18 Uhr	████████████████████	gültig	gültig

